



Ständerat

Kommission für Rechtsfragen

CH-3003 Bern

christine.hauri@bj.admin.ch

Bern, 10. Mai 2021

Vernehmlassung zur Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgeschlagenen Anpassungen Stellung nehmen zu können. Der SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 120'000 Frauen in der Schweiz. Seit Jahren setzen wir uns gegen jegliche Form sexueller Gewalt gegen Frauen ein. Wir begrüßen deshalb die Bereitschaft des Parlaments, das Schweizer Strafgesetzbuch zu reformieren, damit nicht-einvernehmliche sexuelle Handlungen endlich angemessen bestraft werden können.

1. Grundsätzliches

Generell ist es aus Sicht des SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund dringend angezeigt, dass das Sexualstrafrecht revidiert wird. Das aktuelle Recht beinhaltet einen Begriff von Vergewaltigung, der nicht mehr zeitgemäss ist und nicht alle Tatbestände abdeckt. Der SKF stützt das Ziel der Istanbul-Konvention, wonach das Sexualstrafrecht die Funktion hat, die sexuelle Selbstbestimmung und nicht die gesellschaftlichen Moralvorstellungen zu schützen.



Mit der vorliegenden Revision werden erste Schritte in diese Richtung unternommen, sie gehen allerdings noch zu wenig weit, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Dazu müsste im Gesetz eine Lösung verankert werden, die die Zustimmung der Personen verlangt, welche an den sexuellen Handlungen beteiligt sind (Ja-Heisst-Ja-Lösung). Die heutige Lösung geht immer noch davon aus, dass sich das Opfer zur Wehr setzt und damit sein „Nein“ zu einer sexuellen Handlung kund tun kann. Aus der Traumaforschung und verschiedenen Studien weiss man, dass Opfer von Vergewaltigungen oft in eine biologisch bedingte Starre (sogenanntes Freezing) verfallen, die es ihnen verunmöglicht, in irgendeiner Art und Weise ihre Ablehnung der sexuellen Handlung kund zu tun. Diese Erkenntnisse sollten auch in der vorliegenden Strafrechtsrevision Niederschlag finden.

Für den SKF ist klar, dass eine Strafe dann gefällt werden sollte, wenn sexuelle Handlungen nicht einvernehmlich stattfinden und somit die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers übergangen wird.

Weiter ist es dem SKF ein grundsätzliches Anliegen, dass das Recht so formuliert wird, dass Menschen unabhängig von ihrem Geschlecht Tatpersonen oder Opfer von Sexualdelikten sein können. In den aktuellen Entwürfen ist immer noch durchgängig von „Täter“ die Rede, was auf eine männliche Person hinweist und nicht in allen Fällen sachgerecht ist.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

2.1 Anpassung Gliederungstitel „Angriff auf die sexuelle Freiheit und Ehre“

Der SKF begrüsst ausdrücklich die vorgeschlagene die Streichung der Begriffe „und Ehre“ im Gliederungstitel. Wir betonen, dass es im Sexualstrafrecht um den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung geht. Die Ehre der involvierten Personen oder ihrer Angehörigen ist hingegen nicht Gegenstand des entsprechenden Rechts.

2.2 Artikel 187 Sexuelle Handlungen mit Kindern

Der SKF befürwortet die Variante 1, die einerseits vorsieht, dass nicht mehr auf eine Strafe verzichtet werden kann, wenn das Opfer mit dem Täter oder der Täterin eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht. Der SKF erachtet diese Streichung als wichtig, weil sie dazu beiträgt, den Schutz der körperlichen Integrität und der sexuellen Selbstbestimmung zu stärken.

Die Variante 1 sieht andererseits keine Mindeststrafe von 1 Jahr Freiheitsstrafe vor. Letzteres befürworten wir vor dem Hintergrund, dass mit der Variante 2, die eine Mindeststrafe vorsieht, auch ein leichter Fall eingeführt würde, der der Verharmlosung von sexuellen Handlungen an Kindern Vorschub leisten könnte.



2.3 Artikel 187a Sexueller Übergriff

Der SKF begrüsst, dass die sexuelle Selbstbestimmung mit Art. 187a neu explizit geschützt werden soll. Es ist richtig, dass sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person und überraschende sexuelle Handlungen an einer Person explizit unter Strafe gestellt werden und dies als Officialdelikt ausgestaltet wird, welches nicht auf Verlangen des Opfers sistiert werden kann (Art. 55a StGB).

Es stellt sich allerdings die Frage, ob eine Unterscheidung von sexuellem Übergriff (Art. 187a), sexueller Nötigung (Art. 189) in zwei separaten Straftatbestände sachgerecht ist. Der SKF fordert deshalb, dass die beiden Straftatbestände in einem Artikel zusammengeführt und auch mit demselben Strafmass bedacht werden.

Der SKF unterstützt, dass mit Absatz 2 von Artikel 187a Täuschungen über sexuelle Handlungen bei der Ausübung von Tätigkeiten im Gesundheitsbereich explizit unter Strafe gestellt werden. Allerdings ist dieser Absatz zu eng gefasst, da Übergriffe durch Täuschung auch ausserhalb des Gesundheitsbereichs geschehen. Sie fordern deshalb, eine Erweiterung der möglichen Täuschungstatbestände zu prüfen.

2.4 Artikel 190 Vergewaltigung

Der SKF erachtet es als unerlässlich, dass der Begriff der Vergewaltigung auf jedes Eindringen in den Körper ausgeweitet wird und somit Variante 2 umgesetzt wird. Die heutige Regelung, dass Vergewaltigung nur bei Eindringen in die Vagina gegeben ist, ist eindeutig zu restriktiv gefasst. Im erläuternden Bericht wird die heutige Regelung damit begründet, dass das vaginale Eindringen einen gesonderten Tatbestand bilden soll, weil es zu einer Schwangerschaft führen kann. Diese Begründung ist nicht stichhaltig. Sie insinuiert nicht nur, dass erzwungenes anales oder orales Eindringen weniger schlimm ist, sondern auch dass ein vaginales Eindringen weniger schlimm wäre bei Frauen, bei welchen es nicht zu einer Schwangerschaft kommen kann. Diese Argumentation ist absurd. Sie erstreckt sich allein auf die reproduktiven Folgen einer Vergewaltigung und verkennt die krasse Missachtung der sexuellen Selbstbestimmung und die massive Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, die das Eindringen in den Körper mit sich bringt. Der SKF fordert deshalb mit Nachdruck die Umsetzung der Variante 2.

Dem SKF ist es zudem ein Anliegen, dass Vergewaltigung möglichst geschlechtsneutral definiert wird. Das bedeutet, dass auch das erzwungene Eindringen des Opfers in einen anderen Körper (z.B. erzwungener Oralverkehr an einem Mann oder Buben) als Vergewaltigung definiert wird.



2.5 Artikel 191 Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person

Der SKF begrüsst die Anpassung der Begrifflichkeiten, so dass nicht mehr von Schändung, sondern von Missbrauch einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person gesprochen wird. Dies insbesondere im Hinblick auf die Wirkung der Begrifflichkeiten auf die Opfer der entsprechenden Handlungen.

2.6 Artikel 198 Sexuelle Belästigung

Der SKF begrüsst ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Entwurf neu auch die sexuelle Belästigung in Form von Bildern bestraft werden kann. Dies deshalb weil mit den neuen digitalen Möglichkeiten der Bildbearbeitung und -verbreitung insbesondere Frauen immer häufiger mit dem Zusenden von Bildern sexuellen Inhalts (z.B. Fotos von Geschlechtssteilen) sexuell belästigt werden. Es ist deshalb notwendig, dass die Bestrafung dieser Form von sexueller Belästigung explizit vorgesehen wird.

Dem SKF ist es ein Anliegen, dass mit dieser Ergänzung die besonderen Umstände von Belästigungen auf Social Media mitbedacht werden. So sollten etwa Posts auf Sozialen Netzwerken mit unerwünschten sexuellen Inhalten im Gegensatz zur aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts auch dann strafbar sein, wenn sie nicht unmittelbar wahrgenommen werden.

Der Schweizerische Katholische Frauenbund fordert das Parlament deshalb auf, den Gesetzesentwurf zu korrigieren: Alle Formen des nicht-einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs müssen als Vergewaltigung definiert und die Straftatbestände der sexuellen Nötigung sowie der Vergewaltigung entsprechend angepasst werden.

Der Vorstandsvorsitzende des SKF dankt Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Simone Curau-Aepli

Präsidentin SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund